



**BS-Beschluss öffentlich**  
B525-19/17

**öffentlich: Ja**  
Drucksachen-Nr.: 06/956  
Erfassungsdatum: 08.02.2017

**Beschlussdatum:**  
03.04.2017

**Einbringer:**  
Präsidentin der Bürgerschaft

**Beratungsgegenstand:**  
4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

| Beratungsfolge<br>Verhandelt - beschlossen | am         | TOP | Abst.                    | ja           | nein | enth. |
|--|------------|-----|--------------------------|--------------|------|-------|
| Hauptausschuss                             | 20.03.2017 | 5.1 | auf TO der BS<br>gesetzt | einstimmig   | 0    | 0     |
| Bürgerschaft                               | 03.04.2017 | 7.2 |                          | mehrheitlich | 1    | 2     |

Birgit Socher  
Präsidentin

**Beschlusskontrolle:** Termin:

| Haushalt         | Haushaltsrechtliche Auswirkungen? |   | Haushaltsjahr |
|------------------|-----------------------------------|---|---------------|
| Ergebnishaushalt | Ja <input type="checkbox"/>       | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> |               |
| Finanzhaushalt   | Ja <input type="checkbox"/>       | Nein: <input checked="" type="checkbox"/> |               |

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Im Anzeigeverfahren für die Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald: Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen und in der Bürgerschaft, Beschluss der Bürgerschaft B379-15/16 vom 6. Oktober 2016 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 24. November 2016 mitgeteilt, dass „... rechtliche Bedenken bezüglich Artikel 1 Nr. 2 der Satzung hinsichtlich des Antrags- und Rederechts in Sitzungen der Fachausschüsse, der Ortsteilvertretungen sowie den Bürgerschaftssitzungen. ...“ bestehen.

- Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regle die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte abschließend.
- Eine Erweiterung dieser Regelungen durch eine Satzung oder Geschäftsordnung eröffne sich nicht.
- Für die Einbindung des Seniorenbeirates seien insb. § 14 Abs. 1 KV M-V (Recht, sich schriftlich

oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden) und § 17 Abs. 2 KV M-V (Gemeindevertretung entscheidet einzelfallbezogen wer und zu welchem Thema angehört wird) maßgebend.

Zusammenfassend stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest: „Eine abstrakt generelle Regelung des Rede- und Antragsrechtes des Seniorenbeirats in der Seniorenbeiratssatzung überschreitet nach hiesigem Dafürhalten den durch die KV M-V gesetzten Rahmen und ist somit nicht zulässig.“

**Anlagen:**

4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Synopsis zur 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald